

FRIEDHOFSSATZUNG

FÜR DEN „BESTATTUNGSWALD PLATTENBURG“ VOM 16.09.2014

K O P I E

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Plattenburg in ihrer Sitzung am 16.09.2014 die Friedhofssatzung für den „Bestattungswald Plattenburg“ beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsflächen, Bestattungsbäume
- § 4 Markierungen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Benutzungsregeln
- § 7 Ruhezeit
- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Pflege der Grabstätten
- § 10 Haftung
- § 11 Dokumentation
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung wird für den Friedhof „Bestattungswald Plattenburg“ (nachstehend Bestattungswald genannt) in der Ortschaft Plattenburg erlassen.
Träger des Bestattungswaldes ist die Gemeinde Plattenburg.
Betreiberin des Bestattungswaldes ist die Bestattungswald Plattenburg GbR.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Plattenburg. Er dient der Urnenbestattung verstorbener Gemeindeglieder oder bei besonderem berechtigtem Interesse auch der Beisetzung einer sonstigen verstorbenen Person.
2. Im Bestattungswald steht bei Bestattungen und Trauerfeiern allen Glaubensrichtungen die Ausübung ihres Glaubens frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

3. Der Bestattungswald dient sowohl der Beisetzung Verstorbener, als auch der passiven Erholung ruhliebender Besucher. Er ist somit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solcher Ruhe und Harmonie auszustrahlen.

§ 3

Bestattungsflächen, Bestattungsbäume

1. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
 - Familienbäume (incl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
 - Gemeinschaftsbäume (incl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf zehn Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

Die Urnenbeisetzung im Bestattungswald Plattenburg gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin.

§ 4

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 5

Öffnungszeiten

Der Bestattungswald Plattenburg ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im § 15 des Waldgesetzes geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Bei Naturkatastrophen, wie Sturm, Gewitter, extremer Schneedruck u. ä. kann das Betretungsrecht eingeschränkt werden.

§ 6 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes Plattenburg hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen.
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn – und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes Plattenburg vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 7 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Pflege der Grabstätten

1. Der Bestattungswald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin, der Eigentümer der Fläche oder ein beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

1. Für Schäden, die durch die Benutzung des Bestattungswaldes Plattenburg durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
2. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes Plattenburg gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bundeswaldgesetz sowie des § 14 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes Plattenburg entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 11

Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Gemeinde Plattenburg vorgelegt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin Folge leistet,
 2. § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
 3. § 8 Abs. 1 die Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 4. § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der Bestattungsbäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung für den Friedhof „Bestattungswald Plattenburg“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plattenburg/Kletzke, den 17.09.2014


A. Kramer
Bürgermeisterin

